

# **Statuten des Vereins Swiss House Simbabwe**

14. Juli 2022

# INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Geschäftsjahr .....	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 4 Grundsatz / Beitritt.....	3
Art. 5 Austritt / Ausschluss .....	3
III. Organisation	4
Art. 6 Vereinsorgane.....	4
<i>A. Mitgliederversammlung</i> .....	4
Art. 7 Allgemein .....	4
Art. 8 Einberufung / Formalität .....	4
Art. 9 Wahlen und Abstimmungen.....	4
<i>B. Vorstand</i> .....	5
Art. 10 Zusammensetzung und Amtsdauer .....	5
Art. 11 Einberufung.....	5
Art. 12 Kompetenzen .....	5
Art. 13 Beschlussfassung .....	6
Art. 14 Zeichnungsberechtigung .....	6
<i>C. Revisionsstelle</i> .....	6
Art. 15 Wahl.....	6
Art. 16 Aufgabe.....	6
IV. Finanzen	6
Art. 17 Finanzierung .....	6
Art. 18 Mitgliederbeitrag.....	7
Art. 19 Haftung .....	7
V. Auflösung	7
Art. 20 Auflösung des Vereins.....	7
VI. Inkrafttreten	7
Art. 21 Inkrafttreten .....	7

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Swiss House Simbabwe“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Emmen ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 Zweck**

- 1 Der Verein
  - a) Unterstützt Familien in Simbabwe in schwierigen Situationen mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere das Schaffen von Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung.
  - b) Unterstützt und fördert weitere Hilfsprojekte in Simbabwe, zum Beispiel im Bereich Bildung.
  - c) Ergänzt lokales Knowhow mit Wissen und Ressourcen aus der Schweiz.
  - d) Kann sich an Hilfsprojekten anderer Organisationen beteiligen.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **Art. 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird durch die Vereinsversammlung bestimmt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Grundsatz / Beitritt**

- 1 Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Alle Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 2 Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe des finanziellen Beitrags gemäss Artikel 18 eine Stimme.
- 3 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe ablehnen.

### **Art. 5 Austritt / Ausschluss**

- 1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen, bzw. Auflösung bei juristischen Personen.
- 2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, ist jederzeit möglich und tritt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres in Kraft.
- 3 Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht die Beschwerde an der nächsten Mitgliederversammlung anzubringen.
- 4 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sind von der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht befreit. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge bleiben beim Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6 Vereinsorgane**

- 1 Der Verein hat folgende Organe:
- a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Revisionsstelle.

#### **A. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 7 Allgemein**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Insbesondere ist sie für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht Revisionsstelle
  - b) Déchargeerteilung an den Vorstand
  - c) Genehmigung des Budgets
  - d) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
  - e) Wahl des Vorstandes, der Präsidialperson und der Revisionsstelle auf eine Amtszeit von zwei Jahren
  - f) Änderung der Statuten
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.

#### **Art. 8 Einberufung / Formalität**

- 1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Bei Statutenänderungen ist der neue Wortlaut, zusammen mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 2 Anträge von Mitgliedern sind bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen und der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.
- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im zweiten Kalenderhalbjahr statt. Der Termin muss an der Mitgliederversammlung des Vorjahres festgelegt werden.
- 4 Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 5 Er hat zudem innert 30 Tagen auf Antrag der Revisionsstelle, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung der Traktanden an den Vorstand gestellt wird.

#### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

- 1 Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes verlangen, durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmen (absolutes Mehr). Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

- 2 Über nicht traktandierte Geschäfte darf an der Mitgliederversammlung beraten, aber nicht entschieden werden.
- 3 Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitgliedsstimmen.
- 4 Digitale Mitgliederversammlungen und Abstimmungen sind zulässig.

## **B. Vorstand**

### **Art. 10 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Das neue Mitglied wird an der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- 2 Mindestens ein Besitzer des Swiss House Simbabwe muss im Vorstand vertreten sein.
- 3 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
  - a) Präsidium
  - b) Vizepräsidium
  - c) Finanzen
  - d) Geschäftsstelle
  - e) Kommunikation
  - f) (weitere)
- 4 Die Übernahme mehrerer Ressorts durch eine gleiche Person ist möglich.
- 5 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 11 Einberufung**

- 1 Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten einberufen, so oft dies notwendig ist, mindestens jedoch zweimal pro Geschäftsjahr.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann bei der Präsidentin / dem Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass binnen dreier Wochen eine Vorstandssitzung durchgeführt wird.
- 3 Digitale Vorstandssitzungen sind zulässig.

### **Art. 12 Kompetenzen**

- 1 Der Vorstand koordiniert die Vereinsaktivitäten und vertritt den Verein gegen aussen. In seinen Kompetenzbereich fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand darf innerhalb des Budgets einzelne Posten anderen Vereinsaktivitäten zusprechen, sofern dabei der Vereinszweck gewahrt wird.
- 3 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 4 Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

- 5 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

**Art. 13 Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.
- 2 Der Präsidentin / dem Präsidenten fällt bei Stimmgleichheit der Stichtentscheid zu.
- 3 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

**Art. 14 Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin / der Präsident oder deren / dessen Stellvertretung führt namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

**C. Revisionsstelle**

**Art. 15 Wahl**

Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen/Revisoren, eine Wiederwahl ist zulässig. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand ist nicht zulässig. Eine Mitgliedschaft im Verein ist möglich, aber nicht Bedingung.

**Art. 16 Aufgabe**

- 1 Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2 Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**IV. Finanzen**

**Art. 17 Finanzierung**

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein ein Vereinsvermögen, welches geäuftet wird durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Zuwendungen und Schenkungen;
- c) Sponsorenbeiträge;
- d) Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand, von Behörden und Vereinen;
- e) den Erlös von besonderen Aktionen;
- f) Einnahmen aus Projekten in Simbabwe;
- g) Vermögenserträge;
- h) Sonstiges.

**Art. 18 Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge der Mitglieder werden spätestens zu Ende des Kalenderjahres fällig.

**Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

**V. Auflösung**

**Art. 20 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen, wenn in einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung wenigstens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- 2 Im Fall der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und der Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten.
- 3 Ein Aktivenüberschuss wird der Rotary-Gemeindienststiftung Emmen übergeben.

**VI. Inkrafttreten**

**Art. 21 Inkrafttreten**

- 1 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2 Die Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2022 hat die Anpassung der Statuten in der vorliegenden Form angenommen.

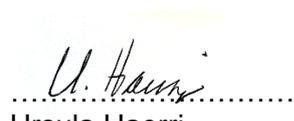
Emmen, 14. Juli 2022

Der Präsident:



.....  
Markus Lötscher

Die Protokollführerin:



.....  
Ursula Haerri